



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 19. Februar 2021

Nummer 7

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>61</b>	35	Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa vom Stau Velen bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bocholter Aa“) vom 28.01.2021	63
31 Bekanntmachung: 27. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld	61	36	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	64
32 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl	62	37	Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	64
33 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	62			
34 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	63			

#### Hinweis:

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **31 Bekanntmachung: 27. Änderung des Regionalplans Münsterland Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Coesfeld**

Bezirksregierung Münster                      Münster, den 19.02.2021  
32.01.02.27

Die 27. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches (GIB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB).

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 27. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

**08. März 2021 bis einschließlich 07. Mai 2021**

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

**Bezirksregierung Münster**, Domplatz 1-3, 48143 Münster  
Zimmer 310a (Frau Holtmann)

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:

Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800

Nicola Deipenbrock, Tel. 0251/411-1793

Gundhilde Greiwe, Tel. 0251/411-1408

#### **Kreis Coesfeld**

Friedrich-Ebert-Straße 7

48653 Coesfeld

Raum 131a

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartnerinnen:

Frau Kathrin Daldrup, Tel. 02541/18-9116

Frau Martina Stöhler, Tel. 02541/18- 9111

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren)) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1793, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail ([nicola.deipenbrock@brms.nrw.de](mailto:nicola.deipenbrock@brms.nrw.de)) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können

innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Coesfeld schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag  
gez. Gundhilde Greiwe  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 61-62

## 32 Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl hat in ihrer Sitzung am 16.12.2020 die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl für die Sekundarschule Legden Rosendahl wie folgt beschlossen:

### 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b, ber. S. 304a), § 78 Absatz 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 358), §§ 1 und 4 bis 21 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 8 Absatz 2 Buchstabe g Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl vom 20.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2018, hat die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl am 16.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl beschlossen:

#### Artikel I Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus 18 Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je neun durch die Gemeinde

Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je vier aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein/e Stellvertreter/in aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.

#### Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### G e n e h m i g u n g

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 S. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der zuletzt gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl, beschlossen von der Versammlung des Schulzweckverbandes am 16.12.2020.

Münster, den 10.02.2021 Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2021.0002  
Im Auftrag  
Gez. Sczigalla

#### B e k a n n t m a c h u n g s a n o r d n u n g

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung des Schulzweckverbandes Legden Rosendahl sowie meine Genehmigung werden hiermit gem. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 10.02.2021 Bezirksregierung Münster  
48.02.01.01-015/2021.0002  
Im Auftrag  
Gez. Sczigalla  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 62

## 33 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0875785-9128/0054.V

Münster, den 10.02.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma EVONIK Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von druckverflüssigten Gasen gemäß Ziffer 9.1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl

(Gemarkung Marl, Flur 44, Flurstück 7) beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Kugeltanklager 2 der Hafenebetriebe um eine weitere Kugel zur Lagerung von Propen einschließlich der Errichtung der zugehörigen Anschlüsse und Verbindungen. Daneben ist Antragsgegenstand die Ertüchtigung diverser Anlagenteile der bestehenden Kugeltanke.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Anlage abgas- und abwasserfrei arbeitet. Es kommt durch das Vorhaben auch zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation. Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht. Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Abel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 62-63

#### 34 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
53.005/20/0053929-142X/0007.V

Münster, den 12.02.2021  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Destillation und Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, 10, 15, Flurstücke 14, 18, 58) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Ofensteuerung in der Schwerölvergasung, mit der eine verbesserte Betriebsweise bewirkt werden soll. Die Ofenregelung soll optimiert und die Messvorrichtungen so ertüchtigt werden, dass ein zuverlässigerer Betrieb des Ofens und der gesamten Anlage bewirkt wird.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Änderungen Verbesserungen der Emissionssituation zu erwarten sind.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bernauer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 63

#### 35 Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa vom Stau Velen bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden (Überschwemmungsgebietsverordnung „Bocholter Aa“) vom 28.01.2021

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2020 (GV.NRW. S. 376),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (Zust-VU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

##### § 1 Aufhebung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa vom Stau Velen bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden - Überschwemmungsgebietsverordnung „Bocholter Aa“ - vom 07.11.2003, Az. 54.5-4.2-9.9.4.3, wird aufgehoben.

##### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, am 03.02.2021

Bezirksregierung Münster  
Als Obere Wasserbehörde  
Az. 54.09.07.03-015

Gez. Dorothee Feller  
Regierungspräsidentin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 63

### 36 Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

I.

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa von km 48,68 in Velen oberhalb Heidener Landweg bis km 5,00 an der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens zu den Niederlanden neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

II.

1. Die Karte des Überschwemmungsgebiets für die Bocholter Aa steht gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

**vom 23.02.2021 bis zum 22.03.2021 einschließlich**  
auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) -> **Überschwemmungsgebiete**

Stichwort: Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2. Zusätzlich liegt das Kartenmaterial bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.8, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr), zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Die Einsichtnahme ist während der oben genannten Dienstzeiten, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Hannah Brackmann (0251) 411-4464 [hannah.brackmann@brms.nrw.de](mailto:hannah.brackmann@brms.nrw.de)  
Dezernat 54 (0251) 411-5740 [dez54@brms.nrw.de](mailto:dez54@brms.nrw.de)

3. Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung.
4. Für das in der Karte dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.
5. Die Auslegung der Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bocholter Aa wird hiermit bekannt gegeben.
6. Mit Inkrafttreten dieser vorläufigen Sicherung erlischt die vorläufige Sicherung vom 11. Dezember 2013, Az. 54.09.07.03-015/2013.0001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51, Seite 461, lfd. Nr. 321 vom 20. Dezember 2013.

Münster, den 11.02.2021 Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.03-015/2020.0001  
Im Auftrag  
Gez. Brackmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 64

### 37 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 S. 1 UVPG.**

Az.: - 61.i1-7-2020-1 -

Die RAG Anthrazit Ibbenbüren GmbH, Osnabrücker Str. 141 in 49479 Ibbenbüren, hat am 22.09.2020 für das ehem. Bergwerk Ibbenbüren die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Abs. 1 und 9 WHG mit UVP-Vorprüfung für das Zutageheben/Zutageleiten, Ableiten und Umleiten von Grubenwasser und Einleiten in die Ibbenbürener/Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> (hier: max. 8,4 Mio. m<sup>3</sup>)) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Das zu prüfende Vorhaben besteht aus der zukünftigen Annahme und Einleitung des Grubenwassers des ehemaligen Bergwerks Ibbenbüren. Hierzu ist die Grubenwasserhaltung des letzten aktiven Betriebsbereichs, des Ostfeldes, temporär zum Zweck des Grubenwasseranstiegs eingestellt worden, um somit den Grubenwasserspiegel auf ein Annahmenniveau von +63 m NN zu heben. Dieses Annahmenniveau wurde als optimales Niveau für einen langfristigen Grubenwasserspiegel ermittelt. Nach dem Erreichen dieses Zielniveaus muss das Grubenwasser des Ostfeldes erneut angenommen und abgeleitet werden. Die dann anzunehmende Wassermenge aus dem Ostfeld ist gegenüber der ursprünglich gehobenen Wassermenge aus der tieferen Wasserhaltung deutlich reduziert. Auch werden die ausgetragenen Stofffrachten deutlich geringer sein.

Da der beantragte Planzustand unter bestimmten baulichen Voraussetzungen ggf. nur mit einem Zwischenschritt erreicht werden kann, ist zusätzlich der diesen Zwischenschritt beschreibende Besicherungsfall zu betrachten.

Im Planzustand erfolgt die Annahme des Grubenwassers des West- und Ostfeldes aus dem Auslaufbauwerk des Grubenwasserkanals im freien Gefälle in den Stollengraben. Nach der Aufbereitung des Grubenwassers in der Anlage zur Grubenwasseraufbereitung in Gravenhorst wird das nunmehr aufbereitete Wasser wiederum über den Stollenbach in die Hörsteler Aa eingeleitet.

Die voraussichtlich anstehende Grubenwassermenge beträgt im Planzustand im Mittel ca. 6,8 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr bzw. max. 8,4 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr.

Im Besicherungsfall wird das Grubenwasser des Ostfeldes in einer temporären Anlage zur Grubenwasseraufbereitung am Standort Püsselbüren aufbereitet, sofern zum Zeitpunkt des Erreichens des Annahmenniveaus des Grubenwassers der

Grubenwasserkanal noch nicht fertiggestellt sein sollte. In diesem Fall ist eine temporäre Grubenwasserannahme am bestehenden Standort Oeynhaus bei rd. +55 m NN vorgesehen, von wo das gehobene Grubenwasser wie bisher über den Ibbenbürener Förderstollen und den verrohrten Stollenbach den Püßelbürener Klärteichen zugeführt wird. Von dieser temporären Anlage am Standort Püßelbüren wird das aufbereitete Grubenwasser über eine bestehende Ableitung in die Ibbenbürener Aa eingeleitet. In diesem Besicherungsfall beträgt die voraussichtliche Einleitmenge von Ostfeldwasser in die Ibbenbürener Aa im Mittel ca. 2,35 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr bzw. max. 2,9 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr. Weitere max. 5,5 Mio. m<sup>3</sup>/Jahr Westfeldwasser werden wie bisher aus der bestehenden Anlage Gravenhorst in die Hörsteler Aa eingeleitet.

Für den Besicherungsfall werden im Vergleich zum Ausgangszustand geringere Grubenwassermengen mit einer geringeren Stofffracht über den Stollengraben in die Ibbenbürener Aa abgeleitet, wohingegen sich die Situation der Annahme und Ableitung des Westfeldwassers nicht verändert. Insgesamt ergibt sich hierdurch aufgrund der insgesamt geringeren Grubenwassermenge mit der geringeren Stofffracht ein Zustand, der positiv für die ökologische Funktion des Fließgewässers Ibbenbürener / Hörsteler Aa zu werten ist.

Für den Planzustand werden die gemeinsam angenommenen Grubenwässer des West- und Ostfeldes nach Aufbereitung in der Anlage in Gravenhorst über den Stollengraben an der bestehenden Einleitstelle Gravenhorst in die Hörsteler Aa eingeleitet. Die Einleitung des Ostfeldwassers an der Einleitstelle Püßelbüren entfällt hiermit und befreit somit das Fließgewässersystem Ibbenbürener / Hörsteler Aa auf ca. 2,7 km von den stofflichen Belastungen, des Grubenwassers. Die mit der Einstellung der Einleitung am Standort Püßelbüren einhergehende geringfügige Erhöhung der Einleitung an der Einleitstelle Gravenhorst führt dort nicht zu relevanten Veränderungen.

Durch die Verringerung der eingeleiteten Grubenwassermenge in das Gewässersystem der Ibbenbürener / Hörsteler Aa werden die Abflussverhältnisse dem natürlichen Abflussregime angenähert. Zusätzlich wird die gesamtstoffliche Belastung insgesamt reduziert, wodurch sich die ökologische Funktionsfähigkeit des Fließgewässersystems verbessern kann. Hierdurch ergeben sich in der Tendenz positive Entwicklungen für andere Schutzgüter, die mit dem Fließgewässersystem interagieren. Aus dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt profitieren die gewässergebundenen Arten, im Fall der Überflutung der Überschwemmungsflächen das Schutzgut Boden und das damit verbundene Schutzgut Grundwasser.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hervorrufen.

Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 09.02.2021

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 64-65





## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster